

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Stallikon
Gemeinderat
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

159872

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.1 Gesamtstrategie	Erfasst von: Katharina Zysset Die Gesamtstrategie ist insbesondere in Bezug auf die in der Begründung und im Begleitschreiben genannten Punkte zu überarbeiten. - Anhang A	Insbesondere sind aus unserer Sicht im Richtplan und im Energiegesetz folgende Verbesserungen zu berücksichtigen: 1. Windenergieanlagen sind von der Bevölkerung der Standortgemeinden zu bewilligen (anstelle der zwei Varianten von "Anhörung" der Gemeinden). 2. Auf die Standorte 35 Rotenberg, 36 Haltenrain, 37 Rütihof, 38 Himelsbüel, 39 Chüewald und 51 Birch ganz zu verzichten. Sie sind unvereinbar mit dem Naherholungs- und Landschaftsschutzobjekt Üetliberg. 3. Der Schutz von Landschaft und Natur ist gleichwertig gegen den Nutzen zusätzlichen Windstroms abzuwägen. 4. Was "kantonale Interessen" sind, ist im Gesetz zu konkretisieren. 5. Die Auswahlkriterien von Vorhabenträgerinnen sind transparent zu machen. 6. Allfällige Enteignungen sollen nur nach Absprache mit den Gemeinden möglich sein.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Katharina Zysset Den Standortgemeinden ist ein Mit-Entscheidungsrecht einzuräumen (gegenüber der heute geplanten Mit-Wirkung). Dieses ist im kantonalen Energiegesetz zu konkretisieren.	Kommunale Volksabstimmungen sind heute nicht vorgesehen. Die Gemeinden werden höchstens konsultiert, oder können Einspruchsmöglichkeiten auf dem Rechtsweg wahrnehmen. Betroffen von Windkraftanlagen ist aber in erster Linie die ganze Bevölkerung der Standortgemeinden. Anders als bei der Netzinfrastruktur, bei der Entscheide einer Gemeinde Auswirkung auf andere Gemeinden hat, gibt es keinen Grund, direktdemokratische Entscheide auf Gemeindeebene auszuhebeln.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Katharina Zysset Der Nutzen von Windenergieanlagen ist gegenüber dem Schutz von Natur und Landschaft abzuwägen. Eine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten von überkommunaler und nationaler Bedeutung („Smaragdgebiete“, BLN, ISOS u. dgl) ist ausgeschlossen.	n der Schutz-/ Nutzenmatrix wird die Windenergie gegenüber Natur- und Heimatschutz übermässig stark gewichtet, gerade wenn man die prognostizierte Leistung - im einstelligen Prozentbereich des Bedarfs - der nachhaltigen Beeinträchtigung der weitgehend noch intakten Landschaft im Knonaueramt gegenüberstellt. Beeinträchtigt von den 3 Standorten in und um Stallikon sind unter anderem PPF 278; SVO, Zone 1, Nr 7; BLN 1305; „Smaragdgebiete“ Nr 30; ISOS 5463, 5532, Brutvogelschutz (insbes. Rotmilan).
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 16 Schneitberg	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 17 Guegenhard	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 23 Hermatswil	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 32 Obsirain	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 34 Uerzlikon	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 35 Rotenberg	Erfasst von: Katharina Zysset Auf den Standort ist zu verzichten.	Beeinträchtigung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes Üetliberg / Albiskette
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 35 Rotenberg	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 36 Haltenrain	Erfasst von: Katharina Zysset Auf den Standort ist zu verzichten.	- Die Interessensabwägung soll nicht bloss mit den Bedürfnissen der Aviatiksicherheit, sondern gleichrangig mit den Auflagen des Natur- und Heimatschutzes erfolgen, wie es auch dem Eidgenössischen Energiegesetz Art 12, Abs 3 entspricht. Angesichts der zahlreichen beeinträchtigten Schutzgebiete und Inventare (siehe Steckbrief) beim Reusspitz ist die Interessensabwägung einseitig aus Sicht Energiewirtschaft erfolgt. Der Bau von Windkraftanlagen im sensiblen Nasswald würde diesen unwiederbringlich zerstören, die nahen Brutgebiete zahlreicher Vogelarten, auch zunehmend von Störchen, würden unsicher gemacht. Sollten in einzelnen Teilarealen diese Schäden vermieden werden können, bleibt für die Standortgemeinden - und nur den Standortgemeinden - dennoch eine Beeinträchtigung der Landschaft, die sie gegenüber dem Nutzen der Anlage abzuwägen haben. - Beeinträchtigung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes Üetliberg / Albiskette

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 36 Haltenrain	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 37 Rütihof	Erfasst von: Katharina Zysset Auf den Standort ist zu verzichten.	Beeinträchtigung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes Üetliberg / Albiskette
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 38 Himelsbüel	Erfasst von: Katharina Zysset Auf den Standort ist zu verzichten.	Beeinträchtigung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes Üetliberg / Albiskette
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 39 Chüewald	Erfasst von: Katharina Zysset Auf den Standort ist zu verzichten.	Beeinträchtigung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes Üetliberg / Albiskette
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 40 Honeret	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 42 Pfannenstil	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 43 Küsnachter Berg	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 44 Zollikerberg	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 47 Schür	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 48 Chomberg	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 49 Fuchsbüel	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 50 Glatthaldenrain	Erfasst von: Katharina Zysset Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.	Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 51 Birch	Erfasst von: Katharina Zysset Auf den Standort ist zu verzichten.	Starke Beeinträchtigung des Gebietes Aumüli mit diversen kantonalen Denkmalschutzobjekten Beeinträchtigung des Naherholungs- und Naturschutzgebietes Üetliberg / Albiskette
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 e) Sonnenenergie	Erfasst von: Katharina Zysset Das Vorhaben, den Ausbau der Photovoltaik auch bei Verkehrsflächen, etwa der A4 zu prüfen, wird begrüsst. Schutzverordnungen etwa des ALN dürfen diese nicht behindern.	Wir weisen darauf hin, dass die neu geplante SVO Zimmerberg/Knonaueramt Gebiete entlang der Autobahn A4 schützen will, was die Umsetzung "A4-Kraftwerk" in Frage stellt.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.3 a) Kanton	Erfasst von: Katharina Zysset Der Satz "Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine effiziente Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen. Er prüft Möglichkeiten zur Beteiligung der Gemeinden und ihrer Bevölkerung ..." ist zu ergänzen und neu zu formulieren: "Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine effiziente Planung, die Durchführung kommunaler Abstimmungen und die Bewilligung von WEA. ..."	Es wird anerkannt, dass mit der Beteiligung an der Wertschöpfung versucht wird, die Windenergieerzeugung in der lokalen Bevölkerung zu verankern. Das ersetzt aber in keiner Weise einen Volksentscheid, der eben gerade in den stark betroffenen Standortgemeinden Mehrheiten gewinnen muss.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.3 c) Gemeinden	Erfasst von: Katharina Zysset Die Anforderungen an einen kommunalen Energieplan sind schlank zu halten. Sie beschränken sich auf grosse Abwärmepotentiale von ARA, Biogas, energieintensive Betriebe etc.	Zu detaillierte Vorgaben, die von den Verwaltungen kleinerer Gemeinden erhoben und aktualisiert werden müssen, übersteigen deren Kapazität. Da in der Regel externe Büros diese Aufgabe ausführen, entstehen dadurch auch bedeutende Mehrkosten.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Katharina Zysset Die effektive Leistung der erstellten Windenergieanlagen ist im Vergleich zu den Prognosen im geplanten Bericht zur Energiestrategie öffentlich auszuweisen, und die Prognosen und Interessensabwägungen für noch nicht realisierte WEA entsprechend anzupassen	Die Prognosen für WEA waren in der Vergangenheit regelmässig zu optimistisch (z.B. am Gotthard). Da die Interessenabwägung jedoch den „Nutzen“, sprich die Leistung der WEA anderen Interessen gegenüberstellt, ist sie im Fall von Leistungen, die unter der Prognose liegen, entsprechend anzupassen.
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Katharina Zysset Die Gewichtung von Schutzziele in Natur und Landschaft versus Nutzung von Windenergie ist ausgewogen vorzunehmen. Die einseitige Bevorzugung der Energieerzeugung ist zu korrigieren. Abgesehen von der Schädigung von Natur und Landschaft ist der Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohnerschaft durch Lärm und Stroboskopeffekt, und der Wertverminderung der Liegenschaften im Perimeter der Anlagen Rechnung zu tragen.	In der Schutz-/ Nutzenmatrix wird die Windenergie gegenüber Natur- und Heimatschutz übermässig stark gewichtet, gerade wenn man die prognostizierte Leistung - im einstelligen Prozentbereich - der nachhaltigen Beeinträchtigung der weitgehend noch intakten Landschaft im Knonaueramt gegenüberstellt. Konkret verteilt die Baudirektion für die Abwägung der Interessen sogenannte Schutzpunkte, und auf der anderen Seite neben den "Nutzungspunkten" noch zusätzlich "Bonuspunkte", die auch für die Erstellung der WEA ins Gewicht fallen. Wenn diese etwas willkürliche Milchbüchleinrechnung effektiv die geltende Methode der Interessensabwägung sein soll, dann sollten auch "Maluspunkte" wie Stroboskopeffekt und Wertverminderung der Liegenschaften berücksichtigt werden.
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Katharina Zysset Die Absicht, bei der strassen- und stromseitigen Erschliessung schonend vorzugehen, ist soweit zu konkretisieren, dass auf einen Bau der WEA unter Umständen auch verzichtet werden kann, wenn die Erschliessung die Schonung von Natur und Landschaft verunmöglicht.	Eine schonende Erschliessung im empfindlichen Wald-/ und Feuchtgebiet des Standorts Haltenrain kann nicht gewährleistet werden. (Erstellung von Zufahrtsstrassen, Gewicht und Dimensionen der Spezialtransporter). Siehe Rückmeldung zum Richtplantext, 5.4.2. c) Nr 36.
Kartenrückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

GEMEINDERAT

An die Mitglieder des Regierungsrates
(via Stellungnahme)
An die Kantonsrätinnen und Kantonsräte
des Bezirks Affoltern (per Mail)

7. Oktober 2024

**Teilrevision Energie – Begleitschreiben
Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zu erneuerbarer Energie - Vernehmlassung
Anhörung und öffentliche Auflage, insbesondere Windkraftanlagen - Stellungnahme**

Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrats
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen des Bezirks Affoltern
Sehr geehrte Damen und Herren

Plangenehmigungsverfahren

Ausgangslage: Gemäss Energiegesetz des Bundes haben die Kantone den Auftrag, für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die Baudirektion hat aufgrund dieser Bestimmungen eine Vorlage ausgearbeitet, die nun zur Vernehmlassung aufgelegt wurde. Im Zentrum der Beschleunigung steht die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens, das dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe ermöglicht, die Erstellung und Änderung von Windenergieanlagen zu beurteilen. Mit der Plangenehmigung sind keine kommunalen Bewilligungen mehr erforderlich.

1. Antrag: Windenergieanlagen sind von der Bevölkerung der Standortgemeinden zu bewilligen (anstelle der zwei Varianten von "Anhörung" der Gemeinden).

Begründung: Die geplante Teilrevision des Energiegesetzes schlägt nun den gegenteiligen Weg ein, was einer Verletzung der direktdemokratischen Grundsätze entspricht. Das Anliegen der kantonalen Behörden, Planung und Bau zu beschleunigen, soll auch gegen die betroffene Bevölkerung der Standortgemeinden erzwungen und missliebige Volksentscheide verhindert werden können. Anders als in anderen Kantonen, so etwa im Wallis und in Graubünden, fehlt offenbar im Kanton Zürich das Vertrauen in den Souverän, selber Kosten und Nutzen der Windenergieanlagen abwägen zu können. Nur so können wir uns erklären, dass keine direktdemokratischen Entscheide vorgesehen und die Rechtsmittel auf das absolute Minimum

zurechtgestutzt wurden. Windenergieanlagen betreffen aber insbesondere die Bevölkerung der Standortgemeinden – dies im Unterschied zu den angeführten Beispielen der Netzinfrastruktur.

2. Antrag: Das "kantonale Interessen" ist im Gesetz klar zu definieren.

Begründung: Die vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte der Standortgemeinden und ihrer Bevölkerung sind ungenügend. Dies kommt in aller Deutlichkeit in Art. 16c Abs. 2 zum Ausdruck, wo steht, dass kommunales Recht zu berücksichtigen ist, "soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder behindert". Den pro forma-Anhörungen (Art. 16g) von Gemeinden steht die Vollmacht an den Regierungsrat gegenüber, in einer Verordnung eigenständig "kantonale Interessen" für eine Planungsgenehmigung geltend zu machen (Art. 16a Abs. 2). Das Gesetz nennt keine Kriterien, die diese Ermächtigung beschränken.

3.a Antrag: Die Auswahlkriterien von Vorhabenträgerinnen sind transparent zu machen.

3.b Antrag: Allfällige Enteignungen sollen nur nach Absprache mit den Gemeinden möglich sein.

Begründung: Es fehlt jede konkrete Angabe, wer die privaten Trägerinnen sein könnten, denen der Bau der Windenergieanlagen übertragen werden soll (s. Art. 16b lit. c). Andererseits soll diesen das Enteignungsrecht delegiert werden (Art. 16c Abs. 1); dabei sind kommunale Bewilligungen nicht erforderlich. Im Extremfall enteignet also die chinesische Windenergiefirma die lokale Waldkorporation. Die Aussage von Regierungsrat Neukom anlässlich des Informationsanlasses für Gemeindevertreter vom 8. Juli 2024, es werde "keine Enteignungen von Baugebiet für Windenergieanlagen geben", entspricht ganz offensichtlich nicht der Wahrheit.

4. Antrag: Die als Zwischenergebnis taxierten Potenzialgebiete gelten im Richtplan als nicht festgesetzt und sollen deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden.

Begründung: Sollten die als «Zwischenergebnis» bezeichneten Windpotenzialgebiete zu einem späteren Zeitpunkt nach vertiefter Prüfung festgesetzt werden, muss ohnehin eine Richtplanrevision erfolgen, in der die Windpotenzialgebiete endgültig angepasst werden. Der Eintrag im festzusetzenden Richtplan als «Zwischenergebnis» ist nicht nachvollziehbar.

Fazit: Die vorliegende Gesetzesrevision verletzt fundamentale Grundsätze der direkten Demokratie und der Gemeindeautonomie. Sie missachtet die berechtigten Interessen der lokalen Bevölkerung und priorisiert einseitig energiewirtschaftliche Ziele über den Schutz von Natur und Landschaft. Eine derart weitreichende Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner ist nicht hinnehmbar. Wir appellieren an den Kantonsrat, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten und die Rechte der Standortgemeinden sowie ihrer Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Nur so kann eine ausgewogene und von der Bevölkerung getragene Energiepolitik erreicht werden. Deshalb stellt der Gemeinderat Stallikon folgende Anträge:

Windkraftanlagen, Standorte Knonaueramt

- 5.a Antrag: Der Schutz von Landschaft und Natur ist gleichwertig gegen den Nutzen zusätzlichen Windstroms abzuwägen.**
- 5.b Antrag: Gebiete mit einem hohem Windkraftpotenzial sind prioritär zu behandeln und zu prüfen.**

Begründung: Stallikon liegt, abgesehen vom Haupt-Siedlungsgebiet fast vollständig im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Das BLN-Gebiet zieht sich über das gesamte Gebiet Üetliberg. Die Albiskette ist zudem im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022 (Verfügung AREV-Nr. 1124/21) Objekt Nr. 1004. Andererseits ist im Knonaueramt gemäss Windkraftatlas der Schweiz kein einziges Windkraftpotentialgebiet aufgeführt.

Die geplante landschaftliche Beeinträchtigung des Knonaueramtes, des gesamten BLN-Gebietes Üetliberg und das kantonale Landschaftsschutzobjekt Albiskette durch untergeordnet effiziente Windkraftanlagen ist nicht akzeptabel. Die durch Bau der Anlagen, Erschliessung und Unterhalt verursachten Störungen sowie die Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Brutgebieten und dem Naherholungsgebiet für Menschen widerspricht dem Eintrag im Richtplan, dass in diesem Gebiet die landschaftliche Ursprünglichkeit erhalten werden soll. Ebenso beeinträchtigt würde durch Windkraftanlagen, insbesondere durch den Standort Birch, das ISOS-Objekt Aumüli.

Fazit: Wir stellen fest, dass im Knonaueramt die Gewichtung von Natur- und Landschaftsschutz deutlich zu tief ausfällt und die Interessensabwägung einseitig zugunsten der Energiewirtschaft ausgefallen ist. Bevor der Erhalt der landschaftlichen Ursprünglichkeit durch einseitig priorisierte Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung aufgegeben wird, sollten auch Konzepte zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Speicherung von überschüssiger Energie mit gleicher Vehemenz verfolgt werden.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT



Reto Bernhard
Gemeindepräsident

Kopie per Mail an:

- Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt, per E-Mail an info@zpk-amt.ch, inkl. Stellungnahme zur Vernehmlassung
- An sämtliche Bezirksgemeinden, per E-Mail, inkl. Stellungnahme zur Vernehmlassung
- An die Standortförderung des Knonaueramts, per E-Mail an sekretariat@knonauer-amt.ch, inkl. Stellungnahme zur Vernehmlassung